

**Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (Deutschland)
eingereicht am 23. Dezember 2021 — Syngenta Agro GmbH gegen Agro Trade Handelsgesellschaft
mbH**

(Rechtssache C-830/21)

(2022/C 128/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Syngenta Agro GmbH

Beklagte: Agro Trade Handelsgesellschaft mbH

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 ⁽¹⁾ so auszulegen, dass im Falle eines Parallelimports eines Pflanzenschutzmittels der Name und die Anschrift des Inhabers der Zulassung aus dem Ursprungsmitgliedstaat, aus welchem das Pflanzenschutzmittel importiert worden ist, bei dem Vertrieb in einem anderen Mitgliedstaat auf der Verpackung anzugeben ist?
2. Ist Art. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 so auszulegen, dass im Falle eines Parallelimports eines Pflanzenschutzmittels zwingend die vom Hersteller ursprünglich vergebene Chargennummer unverändert auf der Verpackung anzugeben ist, oder ist es mit der genannten Vorschrift vereinbar, dass der Parallelimporteur die ursprüngliche Chargennummer entfernt und auf der Verpackung eine eigene Identifikationsnummer anbringt, wenn er Aufzeichnungen führt, aus denen sich die Entsprechung der von ihm verwendeten Chargennummern mit denen des Zulassungsinhabers des parallel einzuführenden Pflanzenschutzmittels ergibt?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. 2011, L 155, S. 176).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 3. Januar 2022 — Green
Network SpA/SF, YB, Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)**

(Rechtssache C-5/22)

(2022/C 128/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Berufungsklägerin: Green Network SpA

Beklagte und Berufungsbeklagte: SF, YB, Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)

Vorlagefragen

1. Sind die unionsrechtlichen Bestimmungen, die in der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 ⁽¹⁾ — insbesondere in Art. 37 Abs. 1 und Abs. 4, die die Befugnisse der Regulierungsbehörde regeln, sowie in Anhang I — enthalten sind, dahin auszulegen, dass sie auch die von der Regulierungsbehörde für den italienischen Elektrizitätsmarkt (ARERA) gegenüber den im Elektrizitätssektor tätigen Unternehmen ausgeübte Anordnungsbefugnis umfassen, kraft derer diese Unternehmen angewiesen werden, an die Kunden — und zwar auch an frühere oder säumige Kunden — den Betrag der wirtschaftlichen Gegenleistung zurückzuzahlen, den diese aufgrund einer Vertragsklausel, wegen der die Regulierungsbehörde eine Sanktion verhängt hat, zur Deckung von Verwaltungskosten gezahlt haben?

2. Sind die unionsrechtlichen Bestimmungen, die in der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 — insbesondere in Art. 37 Abs. 1 und Abs. 4, die die Befugnisse der Regulierungsbehörde regeln, sowie in Anhang I — enthalten sind, dahin auszulegen, dass sie im Rahmen der Entschädigung und der Modalitäten der Erstattung, die für die Kunden auf dem Elektrizitätsmarkt gelten, wenn der Marktteilnehmer die für die Dienstleistung vorgeschriebenen Qualitätsniveaus nicht erreicht, auch die Erstattung einer von den Kunden gezahlten wirtschaftlichen Gegenleistung — die in einer Klausel des unterschriebenen und akzeptierten Vertrags ausdrücklich geregelt ist — umfassen, die völlig unabhängig von der Qualität der Dienstleistung ist, aber zur Deckung der Verwaltungskosten des Wirtschaftsteilnehmers vorgesehen ist?

(¹) Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (Abl. 2009, L 211, S. 55).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 11. Januar 2022 —
Volkswagen Group Italia S.p.A., Volkswagen Aktiengesellschaft/Autorità Garante della Concorrenza
e del Mercato**

(Rechtssache C-27/22)

(2022/C 128/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Volkswagen Group Italia S.p.A., Volkswagen Aktiengesellschaft

Beklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Vorlagefragen

1. Sind die wegen unlauterer Geschäftspraktiken verhängten Sanktionen im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG (¹) als Verwaltungsanktionen strafrechtlicher Natur einzustufen?
2. Ist Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es erlaubt, eine Verwaltungsgeldbuße strafrechtlicher Natur gegen eine juristische Person wegen rechtswidriger Handlungen in Form unlauterer Geschäftspraktiken gerichtlich zu bestätigen und rechtskräftig werden zu lassen, wegen derer diese Person in der Zwischenzeit in einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden ist, wobei die zweite Verurteilung rechtskräftig geworden ist, bevor über die gerichtliche Anfechtung der ersten Verwaltungsgeldbuße strafrechtlicher Natur rechtskräftig entschieden worden ist?
3. Können die Bestimmungen der Richtlinie 2005/29, insbesondere Art. 3 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 2 Buchst. e, eine Abweichung vom Verbot des „ne bis in idem“ nach Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (später durch Art. 6 EUV in den Vertrag über die Europäische Union aufgenommen) und Art. 54 SDÜ rechtfertigen?

(¹) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (Abl. 2005, L 149, S. 22).